

Soforthilfeprogramm Corona

Auswirkungen der Corona Pandemie auf die Filmwirtschaft in Deutschland sowie auf die FFA

I. Hilfsfonds durch die FFA

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11. März 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Von einem umfänglichen öffentlichen „Shut-Down“ wie etwa in Frankreich ist auszugehen. Unmittelbare Auswirkungen auf die gesamte Filmwirtschaft sind bereits eingetreten und werden in verschärfter Form in den nächsten Wochen eintreten. Es ist davon auszugehen, dass vorübergehend Produktion, Herausbringung und Abspiel von Kinofilmen vollständig zum Erliegen kommen. Wie lange dieser Zeitraum dauert, ist nicht absehbar.

a) Auswirkungen auf die Produktionsunternehmen

Für Produktionsfirmen wirken sich die Folgen der Corona-Pandemie auf alle Stufen der Produktionskette aus. In Planung und bereits begonnene nationale Produktionen und internationale Koproduktionen werden aufgrund von Reisebeschränkungen und Einschränkungen der allgemeinen Produktionsmöglichkeiten abgebrochen, unterbrochen oder verschoben. Die Fertigstellung von Filmen, die sich bereits in der Herstellung befinden, muss eingestellt werden. Filmausfallversicherungen treten in diesen Fällen nicht ein, da Pandemien in den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen werden. Allein in der FFA Projektförderung gehen wir von derzeit ca. 22 Produktionen aus, die von Abbruch, Verschiebung oder Unterbrechung betroffen sind. Der Schadenseintritt ist unmittelbar, d. h. Verbindlichkeiten gegenüber Teams und verbindlich gebuchten Serviceleistungen sind einzuhalten, während zunächst alle Fördergelder bei Zweckverfehlung prinzipiell zurückzuzahlen sind. Nicht nur akute Überschuldungsszenarien sind wahrscheinlich, sondern auch akut fehlende Liquidität.

b) Auswirkungen auf die Verleihunternehmen

Für die Verleihunternehmen sind die Auswirkungen ebenso gravierend und es gilt entsprechendes. Aufgrund der aktuellen behördlich angeordneten Kinoschließungen können Filme nicht herausgebracht werden. Die Entscheidung, Kinostarts zu verschieben, ist für die Verleihunternehmen mit großen finanziellen Ausfällen verbunden. Bereits verausgabte Herausbringungskosten sind verloren und können nicht aus Einnahmen refinanziert werden. Die Programm- und Marketingplanung für die Filmauswertung sind lang im Voraus geplant, sodass Terminverschiebungen hohe Verluste nach sich ziehen, die von vielen Firmen nicht aus der Substanz geschlossen werden können. Alle Fördergelder wären bei Zweckverfehlung prinzipiell zurückzuzahlen, und auch hier sind akute Überschuldungsszenarien ebenso denkbar wie Liquiditätsengpässe.

Hinzu kommt die Rolle der Verleihfirmen als wichtige Risikoinvestoren der Filmbranche. Mit Minimumgarantien und hohen Herausbringungskosten tragen sie maßgeblich zur Finanzierung von Filmen bei. Diesen hohen Investitionen stehen plötzlich keinerlei Rückflüsse gegenüber. Nur die wenigsten Firmen sind in der Lage, einen solchen Ausfall aufzufangen.

c) Auswirkung auf den physischen Vertrieb von Videogrammen

Durch die in Deutschland, Österreich und der Schweiz angeordneten landesweiten Maßnahmen stehen wir vor der Situation, dass sämtliche Verkaufsflächen im Bereich Elektrofachmärkte, Buchhandlungen, Warenhäuser, Spielwaren, Non-Food etc. geschlossen sind bzw. werden, was zum

derzeitigen Zeitpunkt mindestens einen Verlust von ca. 60% der Verkaufsfläche in Deutschland darstellt, in Österreich und der Schweiz von sogar 70%. Daneben scheint auch die Belieferung noch offener Verkaufsflächen immer schwieriger wird und dass sogar Online- Händler den Vertrieb von DVDs und Blu-rays einstellen wollen, um sich auf den Versand von Waren des täglichen Lebensbedarfs konzentrieren zu können. Und dies, obwohl alles für einen umfassenden DVD-/Blu-ray-Vertrieb vorbereitet und fertig zur Auslieferung ist. Nach ersten Angaben ist mit einem Absatzverlust im Bereich physischer Bildtonträger von jedenfalls 50% zu rechnen, wobei die Vorkosten für die bereits geplante und vorbereitete Herausbringung unverändert hoch bleiben. Sollte es zu weiteren Verschärfungen oder gar einer allgemeinen Ausgangssperre kommen, wäre der Umsatzverlust existenzbedrohend.

d) Auswirkungen auf die Kinobranche

Die Kinobetreiber*innen in Deutschland sind durch vorübergehende Schließungen, die regional von unterschiedlicher Dauer sind, von der Pandemie erheblich betroffen. Da die Filmtheaterbranche in einem hohen Grad durch mittelständische Betriebe geprägt ist, können sich die finanziellen Verluste durch Umsatzeinbußen und Schließungen sowie Belastungen durch fortlaufende Betriebs- und Personalkosten für viele Unternehmen trotz Kurzarbeitergeld als existenzbedrohend erweisen. Nach Wiederaufnahme des Spielbetriebs können die Einbußen nicht aufgeholt werden. Der Investitionsstau kann mangels freier Mittel nicht bewältigt werden.

Dies hat zur Folge, dass die Unternehmen in Zahlungsnot geraten werden, einerseits hinsichtlich der Zahlung der Filmabgabe, aber auch bezüglich der Rückzahlung von möglichen Tilgungsbeträgen für ausgereichte Darlehen.

II. Zur Abschwächung der akuten Notlage der Filmwirtschaft beschließt das Präsidium folgende Maßnahmen:

a) Kino

- Stundung bestehender Darlehensforderungen (Stichtag 01.03.2020) sowie Stundung offener Abgabebzahlungen (Stichtag 01.03.2020)
- Mahnverfahren werden vorläufig nicht weiterverfolgt
- unbürokratische und schnelle Auszahlung von bereits bewilligten Fördermitteln, beschleunigte Antragsbearbeitung sowie höhere Vorschüsse auf Förderungen
- Anerkennung von Eigenleistungen im gesetzlich möglichen Umfang

Diese Maßnahmen sollten unverzüglich in Kraft treten und bis auf Widerruf in Absprache mit dem Präsidium auch in Kraft bleiben.

b) Produktion

1. Zeitliche und/oder örtliche Verschiebung der Dreharbeiten des geförderten Projekts
 - Sollte das Projekt lediglich verschoben oder unterbrochen werden, kann der Förderzweck zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden. Für diesen Fall können der per Bescheid festgelegte Bewilligungszeitraum, die Fristen für den Nachweis des Produktionsfortschritts sowie Fertigstellungsfristen verlängert werden.
 - Bereits ausgezahlte Förderraten werden nicht zurückgefordert.
 - Bereits fällige gestellte Förderraten werden ausgezahlt.
 - Glaubhaft dargelegte Mehrkosten geförderter Projekte, die durch eine pandemiebedingte Verschiebung der Produktion entstanden sind, werden entsprechend dem Förderanteil

der FFA pro rata im Verhältnis zu anderen Bundes- und Länderförderungen abgedeckt, die nach dem gleichen Prinzip vorgehen. Die Mehrkosten sind im Bereich Produktion auf 30 % der ursprünglich kalkulierten und anerkannten Herstellungskosten begrenzt.

2. Endgültiger Abbruch des geförderten Projekts

Wenn es dem Produktionsunternehmen nicht gelingt, den geförderten programmfüllenden Film herzustellen, liegt gemäß Bewilligungsbescheid eine Zweckverfehlung vor. Die Konsequenz wäre die Aufhebung des Förderbescheids und die Rückzahlung bereits ausgezahlter Fördermittel. Auf die Rückforderung bereits ausgezahlter Förderungen wird verzichtet, wenn der Betrag zweckentsprechend verwendet wurde und ein Ausfall durch pandemische höhere Gewalt vorliegt.

3. Ferner ist die Stundung von fälligen Tilgungen zu ermöglichen.

c) Verleih

1. Zeitliche Verschiebung der Herausbringung des geförderten Projekts

- Sollte das Projekt lediglich verschoben werden, kann der Förderzweck zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden. Für diesen Fall können der per Bescheid festgelegte Bewilligungszeitraum, die Fristen für die Herausbringung nach hinten verschoben werden. Bestehende Fristen sollen maximal genutzt werden.
- Bereits ausgezahlte Förderraten werden nicht zurückgefordert.
- Bereits fällige gestellte Förderraten werden ausgezahlt.
- Glaubhaft dargelegte Mehrkosten geförderter Projekte, die durch eine pandemiebedingte Verschiebung der Herausbringung entstanden sind, werden entsprechend dem Förderanteil der FFA pro rata im Verhältnis zu anderen Bundes- und Länderförderungen abgedeckt, die nach dem gleichen Prinzip vorgehen. Die Mehrkosten sind im Bereich Verleih auf 50 % begrenzt.

2. Abbruch der Herausbringung bzw. Aufgabe der Herausbringung

Wenn es dem Verleihunternehmen nicht gelingt, den geförderten programmfüllenden Film herauszubringen, liegt gemäß Bewilligungsbescheid eine Zweckverfehlung vor. Analog dem Produktionsbereich würde hier auf die Rückforderung bereits ausgezahlter Förderungen verzichtet werden, wenn der Betrag zweckentsprechend verwendet wurde und ein Ausfall durch pandemische höhere Gewalt vorliegt. Dies setzt jedoch voraus, dass auch der DFFF von seinen strengen Herausbringungspflichten ganz oder teilweise absieht.

3. Ferner sollte die Stundung von fälligen Tilgungen ermöglicht werden.

d) Physischer Videovertrieb

1. Zeitliche Verschiebung der Herausbringung des geförderten Projekts

- Sollte das Projekt lediglich verschoben werden, kann der Förderzweck zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden. Für diesen Fall können der per Bescheid festgelegte Bewilligungszeitraum, die Fristen für die Herausbringung nach hinten verschoben werden. Bestehende Fristen sollen maximal genutzt werden.
- Bereits ausgezahlte Förderraten werden nicht zurückgefordert.
- Bereits fällige gestellte Förderraten werden ausgezahlt.

- Glaubhaft dargelegte Mehrkosten geförderter Projekte, die durch eine pandemiebedingte Verschiebung der Herausbringung entstanden sind, werden entsprechend dem Förderanteil der FFA abgedeckt. Die Mehrkosten sind im Bereich Video auf 30 % begrenzt.

2. Abbruch der Herausbringung bzw. Aufgabe der Herausbringung

Wenn es dem Videovertriebsunternehmen nicht gelingt, den geförderten programmfüllenden Film herauszubringen, liegt gemäß Bewilligungsbescheid eine Zweckverfehlung vor. Analog dem Produktionsbereich würde hier auf die Rückforderung bereits ausgezahlter Förderungen verzichtet werden, wenn der Betrag zweckentsprechend verwendet wurde und ein Ausfall durch pandemische höhere Gewalt vorliegt.

3. Ferner sollte die Stundung von fälligen Tilgungen ermöglicht werden.

e) Bildung eines Hilfsfonds

Um die bereits genannten Maßnahmen zu ermöglichen, bildet die FFA einen Hilfsfonds, der es ermöglicht, die o.g. Maßnahmen in die Tat umzusetzen. Die entsprechend antragstellenden Produktions- und Verleihfirmen müssen durch ihre Ausführungen deutlich machen, dass es angesichts von COVID-19 zu finanziellen Verlusten kam, die einen erheblichen Schaden für das jeweilige Unternehmen darstellen. Im Rahmen einer positiven Einzelfallprüfung wird die FFA pro rata im Verhältnis zu den anderen beteiligten Förderinstitutionen ihren Anteil am Ausfallschaden übernehmen. Diese finanzielle Hilfsmaßnahme wird (zunächst) als unbedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen ausgereicht, das vorübergehend – bis zu einer Neubewertung der Situation – tilgungsfrei ist.

Der Hilfsfonds wird aus den Rücklagen der FFA in Höhe von 7,5 Millionen Euro gespeist werden und als strukturelle Maßnahme nach §2 Absatz 1 FFG unternehmensbezogen vergeben werden. Die Vergabekriterien orientieren sich an o.g. dargelegten Überlegungen in den einzelnen Bereichen. Die Maßnahmen wären auch subsidiär zu bestehenden Hilfen des BMWi und der KfW. Weitere 2,5 Millionen Euro können zu einem späteren Zeitpunkt bei Neubewertung der Situation und weiterem Bedarf durch das Präsidium bewilligt werden, sofern Einsparungen bei Fördermaßnahmen in dieser Höhe situationsbedingt gemacht werden.

Diese dringend notwendigen Liquiditätsbeihilfen setzen ein gemeinsames Vorgehen von Bundes- und Länderförderern voraus, wonach sich diese entsprechend komplementär im Sinne des föderalen Systems beteiligen. Eine entsprechende Telefonkonferenz mit den Länderförderungen und BKM hat am 18.03.2020 stattgefunden. Die anderen Förderungen haben ihr Einverständnis zu einem gemeinsamen Vorgehen vorbehaltlich der entsprechenden Gremienentscheidungen signalisiert. Insbesondere haben sie die Bereitstellung von Mitteln hierfür in Aussicht gestellt.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass ein vollständiger Rückgriff auf die FFA-Rücklagen einen starken Eingriff in die Fördermöglichkeiten für das Haushaltsjahr 2021 bedeutet. Da in diesem Jahr mit dramatischen Einnahmedefiziten zu rechnen ist, die die Haushaltsgrundlage für das nächste Wirtschaftsjahr darstellen, würde für das kommende Jahr kein Sicherheitsnetz bzw. eventuelle Rücklagen mehr bestehen.

f) Sperrfristverkürzung

Für den Bereich der Sperrfristenverkürzung sollten die gesetzlichen Möglichkeiten maximal ausgeschöpft werden. Ausnahmeverkürzungen können in diesen Fällen vom Vorstand nach Einzelfallprüfung genehmigt werden.

Darüber hinaus ist über § 55 Abs.1 Nr.2 FFG die Möglichkeit der Verkürzung sichergestellt für Projekte, bei denen die Kinowirtschaft an der Herstellung oder der Verwertung des Films auf einer der Kinoauswertung nachgelagerten Verwertungsstufe maßgeblich beteiligt ist.

19. März 2020